

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen im Gemeindeamt Großwarasdorf am 24. März 2023 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin

Gemeinderäte: Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Werkovits Bernadette (Ersatz für Bantsich Stefan)

VB Ingrid Maurer als Schriftführerin.

Nicht anwesend:

Gemeinderäte Bantsich Stefan, Mörk Manfred und Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU) haben sich entschuldigt.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit um 19.00 Uhr die Sitzung.

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden Gemeinderat Berlakovich Christian und Gemeinderat Derdak Franz betraut.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob jemand gegen die Niederschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin setzt gemäß § 38 Abs.1, Bgld Gemeindeordnung, LGBl. 55/2003 i.d.g.F., vor Beginn der Sitzung die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände

„21 Grundstück Nr. 97/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf, Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut unter Zugrundelegung des Teilungsplanes GZ 2829/22, Verordnung“
„22-Kaufvertrag; Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 97/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf“

von der Tagesordnung ab.

Sodann stellt Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin gemäß § 38 Abs.2, Bgld Gemeindeordnung, den Antrag, folgende Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, in die Behandlung zu nehmen.

- Nahversorgung Nebersdorf
- Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/11, KG Großwarasdorf

Für diesen Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin stimmen alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^{dt}. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin.

Anschließend verliest der Vorsitzende nachstehende, bereits in der Einladung bekannt gegebene

T a g e s o r d n u n g :

1. Angelobung des Mitgliedes des Gemeinderates
2. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Finanzgebarung der Gemeinde Großwarasdorf vom 20. März 2023
3. Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022
4. 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022, Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Jänner 2023, Zahl: A2/G.GROSSWA-10015-6-2023
5. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023, Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 07. März 2023, Zahl: A2/G.GROSSWA-10017-3-2023
6. Vermietung der Wohnung Großwarasdorf, Nebersdorfer Hauptstraße 86/3
7. Vermietung der Wohnung Großwarasdorf, Martin-Mersich-Straße 6/1/3
8. 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes, Bericht
9. Bauplätze Lorenz-Bogovich-Gasse, Aufschließung
10. Indexierung Bauplatzpreis für Gemeindegrundstücke
11. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/5, KG Großwarasdorf
12. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/6, KG Großwarasdorf
13. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/7, KG Großwarasdorf
14. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/8, KG Großwarasdorf
15. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/10, KG Großwarasdorf
16. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/12, KG Großwarasdorf
17. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4240/12 und 4240/13, KG Kleinwarasdorf
18. Photovoltaikanlage Bauhof, Anschaffung
19. Nahwärmeversorgung, Bericht
20. Rudolf-Klaudus-Gasse, Verkehrsbeschränkung, Bericht
21. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/11, KG Großwarasdorf
22. Nahversorgung Nebersdorf
23. Grundstück Nr. 443/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf, Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut unter Zugrundelegung des Teilungsplanes GZ 2828/22, Verordnung
24. Kaufvertrag; Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 443/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf
25. Grundstück Nr. 443/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf, Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut unter Zugrundelegung des Teilungsplanes GZ, Verordnung
26. Kaufvertrag; Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 443/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf
27. Widmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 4111, 4111/1 und 4111/14, EZ 9, KG Großwarasdorf, in das öffentliche Gut unter Zugrundelegung des Teilungsplanes GZ 2770/22, Verordnung
28. Kanalerhebung gemäß Bgld. Kanalgesetz, Aktualisierung, Bericht
29. Aktualisierung des Dorferneuerungsleitbildes, Bericht
30. Neuanschaffung Bus für den Kindertransport, Vergabe
31. Interessensbekundung Glasfaser-Anschluss auf Kommunalebene
32. Regionales Entwicklungsprogramm Mittelburgenland

33. Fixpreis – Energie Tarif Angebot, Burgenland Energie
34. Bericht des Sozialausschusses
35. Fördermaßnahmen der Gemeinde im Bereich Photovoltaikanlagen und E-Mobilität
36. Bericht des Kulturausschusses
37. SPG HRVATI, Ansuchen
38. Bezüge ab 01.01.2023 sowie Zulagen, Nebengebühren und sonstige Zuwendungen für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Einrichtungen
39. Dienstrechtliche Angelegenheiten
40. Dipl. Ing. Peter Marhold, MBA, Berufung gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde Großwarasdorf vom 20.01.2022, Zahl: 1267/1000000002013
41. Dipl. Ing. Peter Marhold, MBA, Berufung gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde Großwarasdorf vom 28.09.2022, Zahl: 1267/1000000002013
42. Berufung gegen den Bescheid der Gemeinde Großwarasdorf vom 17.11.2022, Zahl: 18/2-2022, Mag. Berka Rudolf
43. Berufung gegen den Bescheid der Gemeinde Großwarasdorf vom 22.12.2014, Zahl: 24-2014, Ribarits Wilhelm
44. Allfälliges

Punkt 1 Angelobung des Mitgliedes des Gemeinderates

Über Aufforderung des Bürgermeisters leistet Gemeinderat Gollubich Rudolf das Gelöbnis gemäß § 18 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung.

Die Angelobung erfolgt dergestalt, dass die Angelobungsformel vom Bürgermeister verlesen wird und Gemeinderat über Namensaufruf (durch den Schriftführer) über Aufforderung des Bürgermeisters die Worte „Ich gelobe“ spricht. (GemO § 18 RZ 249)

„Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Dieses Gelöbnis wird durch die Worte „Ich gelobe“ abgelegt.

Punkt 2 Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Finanzgebarung der Gemeinde Großwarasdorf am 20. März 2023

Der Prüfungsausschuss hat am 20. März 2023 die Vermögensgebarung geprüft. Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Plaukovits Helmut Stefan, verliest die Niederschrift über die durchgeführte Prüfung. Diese Prüfung ergab keine Beanstandungen. Es wurden die Abgabenrückstände stichprobenartig überprüft.

Der Rückstand per 31.01.2023 beträgt € 32.424,72.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 3 Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 war in der Zeit vom 09. März 2023 bis 23. März 2023 im Gemeindeamt zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Schriftliche Erinnerungen wurden nicht eingebracht. Den Gemeinderatsparteien wurde gemäß § 75 Abs. 3 Gemeindeordnung eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses übermittelt.

Sämtliche Bedienstete werden vom Bürgermeister dahingehend aufgefordert den gesamten Urlaub im betreffenden Jahr zu konsumieren, damit das Nettovermögen der Gemeinde nicht belastet wird.

Der dementsprechende Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 ist Bestandteil der Niederschrift.

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2022 wie folgt zu beschließen:

Ergebnishaushalt: **SA0 Nettoergebnis € - 250.308,76**

Finanzierungshaushalt: SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung € - 65.121,10

Vermögenshaushalt:

Angaben in Euro

Aktiva			Passiva		
A	Langfr. Vermögen	11.196.902,47	C	Nettovermögen	11.995.165,01
B	Kurzfr. Vermögen	2.651.317,00	D	Investitionszuschüsse	1.248.423,62
B I	Kurzfr. Forderungen	52.454,80	E	Langfr. Fremdmittel	528.139,37
B III	Liquide Mittel	2.527.856,46	F	Kurzfr. Fremdmittel	76.491,47
SU	Summe Aktiva	13.848.219,47	SU	Summe Passiva	13.848.219,47

Für die im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird die Zustimmung erteilt.

Für diesen Antrag stimmen alle 19 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin).

Punkt 4 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022, Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Jänner 2023, Zahl: A2/G.GROSSWA-10015-6-2023

Mit Schreiben vom 10. Jänner 2023, A2/G.GROSSWA-10015-6-2023, hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis genommen.

Das gegenständliche Schreiben wird von Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:



Land **Burgenland**

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gebarungsaufsicht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Gemeinde Großwarasdorf
Obere Hauptstraße 18
7304 Großwarasdorf

Eisenstadt, am 10. Jänner 2022
Sachb.: Birgit Schneidhofer
Tel.: +43 57 600-2723
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.GROSSWA-10015-6-2023

Betreff: Gemeinde Großwarasdorf, 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022

Der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 (Gesamtvoranschlag) wird in seinem Ergebnisvoranschlag mit einem Nettoergebnis von

EUR – 381.400,00

sowie in seinem Finanzierungsvoranschlag mit einem Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in der Höhe von

EUR – 325.700,00

zur Kenntnis genommen.

Die zur Beurteilung der Finanzlage maßgebliche Kennzahl der **Freien Finanzspitze** beträgt für das Haushaltsjahr 2022 **EUR 132.500,00**.

Im Ergebnisvoranschlag 2022 ergibt sich ein **Nettoergebnis von EUR – 381.400,00**. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes der Ausgleich des Ergebnishaushaltes anzustreben ist.

Der **Saldo 5** des Finanzierungsvoranschlages weist einen Betrag von **EUR – 325.700,00** auf. Grundsätzlich ist im Finanzierungsvoranschlag der Saldo 5 ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 kann einen negativen Wert ausweisen, wenn liquide Mittel in mindestens gleicher Höhe vorhanden sind. Dies wurde von der Gemeinde mit dem Kassenabschluss per 31.12.2021, der einen positiven Kassenstand in Höhe von insgesamt EUR 2.580.508,78 aufweist, belegt.

Auf dem VA-Ansatz 817 wurde wieder das Konto 852 veranschlagt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Konto 852 lediglich für Erträge für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und –

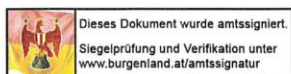
anlagen auf **Basis der einschlägigen Verordnungen** zu verwenden ist. Die Entgelte für den Bereich Friedhöfe (einschließlich Einsegnungshallen) sind im Sinne des Kontierungsleitfadens 2018 für Gemeinden auf dem Konto 810 zu veranschlagen bzw. zu verbuchen.

Weiters wird bemerkt, dass Erlöse aus der Veräußerung von Sachanlagen und Grundstücken und Grundstückseinrichtungen über EUR 5.000,00 immer einem investiven Vorhaben zuzuordnen sind. Im vorliegenden Fall ist dies nicht gegeben (Ansatz 840/Konto 801 in Höhe von EUR 6.900,00). Die Gemeinde wird aufgefordert, dies bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 zwingend zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Erledigung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2022 verwiesen.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstand-Stellvertreters:
OReg.Rat Gerhard Petschowitsch BA, MSc



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bglld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Seite 2 von 2

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 5 Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023, Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 07. März 2023, Zahl: A2/G.GROSSWA-10017-3-2023

Mit Schreiben vom 07. März 2023, A2/G.GROSSWA-10017-3-2023, hat das Amt der Burgenländischen Landesregierung den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis genommen.

Das gegenständliche Schreiben wird von Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:



Land Burgenland

Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Hauptreferat Gemeindeangelegenheiten, Referat Gebarungsaufsicht

Amt der Bld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Gemeinde Großwarasdorf
Obere Hauptstraße 18
7304 Großwarasdorf

Eisenstadt, am 7. März 2023
Sachb.: Birgit Schneidhofer
Tel.: +43 57 600-2723
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bglld.gv.at

Zahl: A2/G.GROSSWA-10017-3-2023

Betreff: Gemeinde Großwarasdorf, Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wird in seinem Ergebnisvoranschlag mit einem Nettoergebnis von

EUR – 461.300,00

sowie in seinem Finanzierungsvoranschlag mit einem Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) in der Höhe von

EUR – 127.900,00

zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnisvoranschlag 2023 ergibt sich ein **Nettoergebnis** von EUR – 461.300,00. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichtes der Ausgleich des Ergebnishaushaltes anzustreben ist.

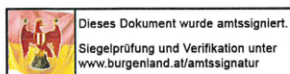
Der **Saldo 5** des Finanzierungsvoranschlages weist einen Betrag von EUR – 127.900,00 auf. Grundsätzlich ist im Finanzierungsvoranschlag der Saldo 5 ausgeglichen oder mit einem positiven Saldo zu erstellen. Der Saldo 5 kann einen negativen Wert ausweisen, wenn liquide Mittel in mindestens gleicher Höhe vorhanden sind. Dies wurde von der Gemeinde mit dem übermittelten Kassenabschluss inkl. Zahlungsmittelreserven vom September 2022, welcher einen positiven Stand von insgesamt EUR 2.263.071,94 aufweist, belegt.

Die zur Beurteilung der Finanzlage maßgebliche Kennzahl der **Freien Finanzspitze** beträgt für das Haushaltsjahr 2023 EUR 104.900,00.

Die GHD-Daten des Voranschlages 2023 wurden über die Upload-Applikation GEMFIN20 hochgeladen, dabei wurden keine Warnungen aufgezeigt.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, das gegenständliche Schreiben dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Kenntnis zu bringen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
OReg.Rat Gerhard Petschowitsch BA, MSc



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Seite 2 von 2

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 6 Vermietung der Wohnung Großwarasdorf, Nebersdorfer Hauptstraße 86/3

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehenden

Mag.MK/BK - 10173

M I E T V E R T R A G

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

1. **Gemeinde Großwarasdorf**, Obere Hauptstraße 18, 7304 Großwarasdorf, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten, in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt, als Vermieterin einerseits und

2. **Milivoj Cvrljak**, geb. 21.04.1963, wohnhaft Nebersdorfer Hauptstraße 86/3, 7304 Nebersdorf, als Mieter andererseits

unter Beitritt

3. der **Oberwarter gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, FN 126479 z, OSG-Platz 1, 7400 Oberwart, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten, im folgenden kurz „OSG“ genannt

wie folgt:

I.

Die OSG ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. 162, 163 sowie 2443 des Grundbuches der KG Nebersdorf 33036.

Die OSG hat auf den oben bezeichneten Grundstücken nach den Plänen des Architekturbüros DI Taschner Kinger & Partner ZT GmbH, Oberpullendorf, ein 2-geschossiges Gebäude errichtet.

Im Erdgeschoss wurden 3 betreubare Wohnungen mit Nutzflächen von ca. 53 m² bis ca. 58 m² errichtet. Im Obergeschoss wurden 3 Wohnungen mit Nutzflächen von ca. 53 m² bis 55 m² errichtet.

Die im Erdgeschoss gelegenen Wohnungen wurden mittels Vereinbarung zwischen der Gemeinde Großwarasdorf und der OSG von der Gemeinde in Bestand genommen, um diese Wohnungen an betagte, hilfsbedürftige oder auf andere Weise sozial berücksichtigungswürdige Menschen zu vergeben.

Die betreubaren Wohnungen sind derart konzipiert und ausgeführt, dass sie speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen abgestimmt sind und darin auf Wunsch Pflege- und Betreuungsleistungen geboten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass ältere Menschen so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung in alten- und behindertengerecht geschaffenen Wohnungen verbleiben können.

II.

Gegenstand dieses Vertrages ist die im Erdgeschoss gelegene Wohnung Nr. 3 mit 57,23 m².

Die Gemeinde Großwarasdorf als Vermieterin vermietet nunmehr dem Mieter zu Wohnzwecken die vorerwähnte Wohnung Nr. 3 samt darin befindlicher Küchenzeile.

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.03.2023 und wird befristet bis zum 28.02.2026 abgeschlossen. Das Mietverhältnis endet an diesem Tag, ohne dass es einer weiteren Aufkündigung bedarf.

Es kann vom Mieter und vom Vermieter zum letzten Tag eines jeden Monats unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

Die Gemeinde Großwarasdorf wird dieses Kündigungsrecht nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gem § 30 MRG geltend machen. Hiezu wird gem § 30 Abs 2 Z 13 MRG ein weiterer Kündigungsgrund wie folgt vereinbart:

- Wenn die vermietete Wohnung nicht mehr zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Mieters regelmäßig verwendet wird, es sei denn, dass der Mieter wegen Krankheit oder Kuraufenthalt abwesend ist.

III.

Gleichzeitig wird dem Mieter das Mitbenützungsrecht an den allgemeinen Einrichtungen des Hauses in ihrem jeweiligen Umfang nach den jeweils dafür besonders festgesetzten Bestimmungen und den jeweiligen Vorschriften der Hausordnung, denen sich der Mieter hiermit unterwirft, eingeräumt.

Sofern Gemeinschaftseinrichtungen wie Zentralheizung, Zentralwarmwasserversorgung, Gemeinschaftsantenne zur Verfügung

stehen, gelten die für den Betrieb und die Benützung dieser Einrichtungen von der OSG getroffenen Regelungen.

IV.

Der Mietzins wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 (WGG) samt den diesbezüglichen Durchführungsverordnungen sowie gemäß den Bestimmungen der wohnbauförderungsrechtlichen Gesetze gebildet und beträgt derzeit für die Wohnung Top 3 € 480,86.

Die Gemeinde Großwarasdorf und die OSG sind zur Erhöhung bzw. Anpassung des oben bezeichneten Mietzinses gemäß den Bestimmungen des WGG und der darauf basierenden Durchführungsverordnungen sowie den wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen berechtigt.

Über die im Mietzins enthaltenen Akontozahlungen, die zur Deckung der im Verlauf des Kalenderjahres fällig werdenden Betriebskosten der gegenständlichen Wohnhausanlage herangezogen werden, erfolgt im Sinne der wohnrechtlichen Bestimmungen im darauffolgenden Jahr die Abrechnung.

Hiezu wird festgestellt, dass der Mieter der angemessenen Versicherung des Hauses gegen Sturmschäden ausdrücklich zustimmt und die Kosten für Beheizung und elektrische Energie direkt zwischen dem Mieter und dem jeweiligen Energieversorgungs-träger verrechnet werden.

Weiters wird der Mieter von den restlichen Vertragsparteien aufmerksam gemacht, eine angemessene Haushaltsversicherung abzuschließen.

Die Gemeinde Großwarasdorf und die OSG sind berechtigt, die Akontierungen erforderlichenfalls so zu erhöhen bzw. zu verändern, dass diese Beträge zur Deckung der jeweils anfallenden Kosten voraussichtlich ausreichen.

V.

Festgestellt wird, dass der Mietzins auf Grund getroffener Vereinbarung vom Mieter direkt an die OSG als Eigentümerin und Verwalterin des gegenständlichen Wohnhauses zu entrichten ist.

Der gesamte Mietzins ist monatlich im Voraus am fünften Tag eines jeden Monats bei fünftägigem Respiro unaufgefordert und kostenfrei auf das von der OSG angegebene Konto zu entrichten.

Verspätete Zahlungen des gesamten Mietzinses oder von Teilen desselben berechtigen die OSG, eine Mahngebühr von derzeit € 4,00 plus MWSt für die zweite Mahnung sowie eine Formulargebühr von € 4,00 plus MWSt für das Einbringen einer etwaigen notwendigen Räumungs/Mahnklage einzuheben.

Des Weiteren verrechnet die OSG für den Fall des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Nationalbankdiskont.

VI.

Der Finanzierungsbeitrag für die gegenständliche Wohnung beträgt € 4.043,00. Dieser Finanzierungsbeitrag wurde vom Mieter bereits zur Einzahlung gebracht.

Dieser Finanzierungsbeitrag dient als Sicherstellung für Ansprüche der Vermieterin jedweder Art im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis.

Die Rückzahlung des geleisteten Finanzierungsbeitrages erfolgt den Bestimmungen des § 17 WGG entsprechend.

VII.

Der Mieter ist verpflichtet, das Haus, die Wohnung sowie die zur gemeinsamen Benutzung bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln, insbesondere hat dieser für die gehörige Reinigung, Lüftung und Heizung der Wohnung sowie für die Vornahme von Schönheitsreparaturen zu sorgen und die Wohnung nur nach den Bestimmungen der Hausordnung zu benutzen.

Den Mieter trifft die Instandhaltungspflicht gem. § 1096 ABGB, soweit es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt.

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses besteht kein Anspruch auf Ersatz der Veränderungen in der Wohnung, die auf Wünsche des Mieters vorgenommen worden sind.

Einrichtungsgegenstände die im Eigentum des Mieters befindlich sind, sind im Falle der Beendigung der Vertragsverhältnisses aus der Wohnung zu entfernen, sofern keine Vereinbarung mit einem/einer Nachfolgemieter/Nachfolgemieterin getroffen werden kann. Jedenfalls besteht kein Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde bzw. der OSG.

VIII.

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung sowie jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Mietobjektes sind dem Mieter untersagt.

IX.

Für das Halten von Haustieren - ausgenommen Zier- und Singvögel - ist die vorherige schriftliche Zustimmung der OSG erforderlich. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn sich für das Haus oder die Wohnung wesentliche Unzuträglichkeiten ergeben.

X.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Gebühren, Kosten und sonstigen Spesen sind vom Mieter zu tragen.

XI.

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche der Gemeinde Großwarasdorf zukommt. Die OSG und der Mieter erhalten je eine einfache Kopie.

Alf W...
Ortner J...
...



[Handwritten signature]

Punkt 7 Vermietung der Wohnung Großwarasdorf, Martin-Mersich-Straße 6/1/3

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehenden



MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Großwarasdorf**, 7304 Großwarasdorf, Hauptstraße 18, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten

als Vermieterin einerseits, und

2. Herrn/Frau: Sebastian HEITZER
geboren am: 07.05.1995
Beruf: Vertragsbediensteter Bundesheer
wohnhaft in: 7331 Tschurndorf, Hauptstraße 33

Herrn/Frau:
geboren am:
Beruf:
wohnhaft in:

(im Folgenden kurz Mieter genannt)
als Mieter andererseits

unter Beitritt

3. der **Neue Eisenstädter, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.**,
7000 Eisenstadt, Mattersburger Straße 3a

I. MIETGEGENSTAND

1. Die Neue Eisenstädter hat in Großwarasdorf auf der EZ 859, der KG Großwarasdorf eine Wohnhausanlage, errichtet.

2. Die Gemeinde Großwarasdorf ist aufgrund einer mit der Neuen Eisenstädter abgeschlossenen Mietvertrages vom 11.04.2013 Mieterin der in diesem Wohnhaus Martin Mersich Str. 6 gelegenen Wohnung Nr. Top 3. Diese Wohnung hat eine Nutzfläche von 80,05 m². Als Zubehör wird zu dieser Wohnung ein PKW-Stellplatz im Freien mitvermietet.

3. Die Gemeinde Großwarasdorf vermietet nunmehr dem Mieter und der Mieter mietet die gegenständliche Wohnung. Die Wohnung darf von Mieter nur für Wohnzwecke verwendet werden. Vermietet ist jedoch nur das Innere des Mietgegenstandes, nicht jedoch dessen Außenfläche oder sonstige Teile des Hauses.

Gleichzeitig wird dem Mieter das Mitbenützungsrecht der Außenanlagen nach den dafür bestimmten Einrichtungen nach den dafür besonders festgesetzten Bestimmungen und den jeweiligen Vorschriften der Hausordnung eingeräumt.

II.
MIETZINS

1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.04.2023 und wird auf 3 Jahre abgeschlossen (siehe auch Punkt X.)

2. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich einen angemessenen kostendeckenden Mietzins im Sinne der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) und dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.

Der Mietzins ist erstmals ab dem 01.04.2023 zu entrichten. Der monatliche Mietzins beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Vorschreibungsposition	Betrag	USt-%
4 Wohnbauförd.2005 (Zinssatz 1,250%)	130,08	10,00
11 Raiffeisen	130,33	10,00
ergibt Annuitätendienst	260,41	
30 EM GBV (Zinssatz 2,800%)	80,69	10,00
32 Rücklagen Komp.	8,02	10,00
33 Rücklagen Komp.	0,08	20,00
35 EVB	62,96	10,00
38 EVB Stellplatz	1,08	20,00
40 Verwaltungskost.	21,80	10,00
41 VWK Stellplatz	4,36	20,00
50 BK u. sonst.Uml.	171,97	10,00
57 BK Stellpl.	2,71	20,00
Netto	614,08	
+ 10,00% USt Verwohung von 30,97	3,10	
+ 20,00% USt Verwohung von 0,32	0,06	
+ 10,00% USt von 605,85	60,58	
+ 20,00% USt von 8,23	1,65	
Entgelt monatlich	679,47	

3. Die Verrechnung des Nutzungsentgelts erfolgt direkt zwischen dem Mieter und der Neuen Eisenstädter, die im Namen und auf Rechnung der Gemeinde einschreitet. Der Mietzins ist monatlich im Voraus spätestens am 5. Jedes Monats zu entrichten.

4. Einvernehmlich wird festgehalten, dass die Festsetzung des Mietzinses lediglich auf Grund der bisherigen Kalkulationsgrundlagen der Neuen Eisenstädter provisorisch erfolgt ist. Die endgültigen Beträge können erst nach Vorliegen der Baukostenendabrechnung festgesetzt werden. Die Neue Eisenstädter ist berechtigt, den Mietzins um den auf die Wohnung entfallenden Anteil zu erhöhen, wenn sich die Mietzinskomponenten aus denen sich die Miete errechnet, nach dem Tag des Vertragsabschlusses erhöhen. Die Erhöhung des Mietzinses tritt mit dem Zeitpunkt des Beginnes der Mehrbelastung der Gemeinde Großwarasdorf in Kraft.

5. Verspätete Zahlung des Mietzinses berechtigt die Neue Eisenstädter, eine Mahngebühr für jede Mahnung und Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über den Bankdiskont zu erheben.

III. ZAHLUNGSVERZUG

Der im vorigen Vertragspunkt angeführte Verrechnungsmodus ändert nichts daran, dass im Verhältnis zur Neuen Eisenstädter als Eigentümerin und Vermieterin der gegenständlichen Wohnung die Gemeinde Großwarasdorf als Mieterin zahlungspflichtig ist. Aus diesem Grund wird die Neue Eisenstädter die Gemeinde Großwarasdorf über fällige Mietrückstände des Mieters unverzüglich in Kenntnis setzen und nachweislich warnen, wenn dieser mit zwei Monatsmieten in Verzug ist.

IV. KAUTION

Der Mieter ist verpflichtet, bei der Gemeinde Großwarasdorf eine Kautions in der Höhe von 3 Bruttomonatsmieten (€ 2.038,41) auf das Konto bei der Raiffeisenbank Deutschkreutz-Horitschon, IBAN: AT85 3301 0000 0390 0081 lautend auf Gemeinde Großwarasdorf zu erlegen. Die Gemeinde Großwarasdorf ist berechtigt, aus der Kautions alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Forderungen abzudecken. Wird die Kautions während des aufrechten Mietverhältnisses auch nur teilweise verwendet, ist der Mieter verpflichtet, die Kautions unverzüglich auf ihre ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Kautions ist binnen 3 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses abzurechnen. Ein sich aus der Abrechnung ergebendes Guthaben des Mieters samt gesetzlicher Zinsen ist binnen gleicher Frist auszuzahlen.

V. VERZÖGERUNG DER RÜCKGABE BZW. RÄUMUNG DER WOHNUNG

Wird bei vertragsmäßiger Kündigung die Räumung und Rückgabe der Wohnung verzögert, so ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins für die Dauer der Vorenthaltung, d.h. bis zur vollständigen Räumung, als Entschädigung zu entrichten, unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche der Gemeinde Großwarasdorf.

VI. BENÜTZUNG DER MIETRÄUME

1. Der Mieter verpflichtet sich, im Haus mit den übrigen Mietern eine vertrauensvolle Hausgemeinschaft zu halten und zu diesem Zwecke jede Rücksicht zu üben. Der Mieter verpflichtet sich weiters, die Mieträume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend zu behandeln.
2. Der Mieter darf die Mieträume nur persönlich bzw. zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Eine gänzliche oder teilweise Untervermietung der Wohnung oder sonstige Weitergabe ist nicht gestattet.
3. Der Mieter hat in der Wohnung für gehörige Reinigung, Lüftung und Heizung zu sorgen, sie von allem Ungeziefer freizuhalten.
4. Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Wohnung und des Hauses sowie sämtlicher zum Hause oder zur Wohnung gehörigen Anlagen ist der Mieter der Gemeinde Großwarasdorf verantwortlich, soweit die Beschädigung von ihm oder seinen Angehörigen, Mitbewohnern, Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden ist.
5. Der Mieter hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Er verpflichtet sich, diesen Zustand zu erhalten, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Mietgegenstandes in gleich gutem Zustand unter Berücksichtigung normaler Abnutzung zurückzustellen.

6. In den allgemein zugänglichen Teilen des Hauses darf nichts abgestellt werden. Für Beschädigungen haftet der jeweilige Benützer. Bei Übernahme zur Benützung hat sich der Mieter von dem gebrauchsfähigen Zustand der Anlagen zu überzeugen und Beanstandungen sofort zu melden.

7. Das Anschlichen von Material welcher Art auch immer an die Außenmauer ist verboten. Jede Mauerbeschädigung wird auf Kosten des den Schaden verursachenden Mieters behoben. Die Lagerung von Gegenständen und Material außerhalb der Wohnung ist unzulässig.

8. Der Mieter ist verpflichtet, die Terrasse schnee- und eisfrei zu halten.

VII. ERHALTUNG UND VERBESSERUNGEN

1. Der Mieter verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen am Mietgegenstand dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderung sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die die Veränderung vornehmen sollen. Die Arbeiten dürfen nur von behördlich befugten Gewerbebetrieben geplant und durchgeführt werden. Die Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin und der Neuen Eisenstädter durchgeführt werden. Bei Auflösung des Mietverhältnisses hat die Gemeinde Großwarasdorf das Recht, wahlweise die Herstellung des vorigen Zustandes zu verlangen oder die Investitionen kostenfrei in ihr Eigentum zu übernehmen.

2. Der Mieter haftet der Gemeinde Großwarasdorf unabhängig von eigenem Verschulden für alle Schäden, die am Mietgegenstand oder sonst am Haus aus solchen Arbeiten entstehen und hält die Gemeinde Großwarasdorf für Schäden, die anderen Mietern im Haus oder Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos.

3. Der Mieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass für Ausstattungs- oder Einrichtungsgegenstände, die auf seinen Wunsch und auf seine Kosten durchgeführt wurden, von der Gemeinde Großwarasdorf keine Haftung übernommen wird, gleichgültig aus welcher Ursache ein Mangel auftritt. Solche Reparaturen sind vom Mieter auf seine Kosten durchführen zu lassen.

VIII. WOHNBAUFÖRDERUNGSGESETZ

Der Mieter erklärt rechtsverbindlich, dass er die gegenständliche Wohnung den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes in der geltenden Fassung gemäß verwenden wird, insbesondere dass nur diese und keine andere Wohnung der Befriedigung seines Wohnbedürfnisses dienen wird. Bereits bestehende Wohn- und Mietrechte an anderen mit öffentlichen Mitteln geförderter Wohnungen wird er binnen einer angemessenen Frist, längstens jedoch 3 Monate nach Bezug aufgeben. Sollte festgestellt werden, dass der Mieter diese Bestimmungen nicht erfüllt, ist die Gemeinde Großwarasdorf zur Aufkündigung dieses Mietvertrages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist berechtigt; dies wird ausdrücklich als Kündigungsgrund gem. § 30 MRG vereinbart.

IX. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DES MIETVERTRAGES

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle Erklärungen, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, bedürfen der Schriftlichkeit.
Änderungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, gelten von dem Zeitpunkt an, an welchem das betreffende Gesetz in Kraft tritt.

X. KÜNDIGUNG

Dieser Mietvertrag beginnt am 01.04.2023 und endet am 31.03.2026. Beide Vertragsteile können im Sinne dieses Vertrages schriftlich kündigen, und zwar zum Ersten eines jeden Monats mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten.

Das Kündigungsschreiben muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist dem Empfänger zugegangen sein.

Teilkündigungen sind ausgeschlossen.

Die Vermieterin kann nur aus wichtigen Gründen im Sinne des § 30 Mietrechtsgesetz bzw. § 20 WGG kündigen.

Als wichtige – vereinbarte - Kündigungsgründe im Sinne des § 30 MRG gelten insbesondere auch, wenn

a) der Mieter, ungeachtet schriftlicher Ermahnung der Vermieterin, einen vertragswidrigen Gebrauch der gemieteten Räume fortsetzt, insbesondere wenn er einem Dritten den Gebrauch des Hauses/der Wohnung unbefugt überlässt oder das Haus/die Wohnung oder das Gebäude durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

b) der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand gehört, die guten Sitten verletzt oder sich trotz schriftlicher Ermahnung durch die Vermieterin oder anderer Hausbewohner schuldig macht.

c) der Mieter nach abgelehnter Stundung für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses ganz oder teilweise im Rückstand ist.

d) gegen die einschlägigen Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes oder des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes verstößt.

e) der Mieter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, obgleich dieser hiezu unter Setzung einer einmonatigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes aufgefordert worden ist; dies gilt insbesondere, wenn der Mieter mit einer monatlichen Rate/Teilbetrag für ein Darlehen oder eine sonstige Verbindlichkeit, für die der Vermieter/Bauträger eine Bürgschaft, bürgschaftsähnliche Haftung, sonstige Haftung welcher Art auch immer, oder nur sachlich/dingliche Haftung übernommen hat, trotz erfolgter Mahnung durch den Darlehensgeber oder sonstige Gläubiger oder den Vermieter/ Bauträger im Rückstand ist; dies gilt weiters, wenn der Mieter mit gestundeten Eigenleistungen in Verzug gerät.

Die Vermieterin räumt dem Mieter, sofern er den Vertrag selbst aufkündigt, das Recht ein, einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen. Die Vermieterin wird diesen Vorschlag nur ablehnen, wenn der Errichtung eines Mietvertrages mit dem Nachfolger förderungsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder wenn den anderen Mietern im Hause ein Zusammenleben mit dem vorgeschlagenen Nachfolger bzw. der Vermieterin ein Vertragsabschluß mit diesem nicht zugemutet werden kann.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass neben dem in Punkt II beschriebenen Finanzierungsbeitrag - dieser ist vom Nachmieter an die Vermieterin zu entrichten - zwischen dem scheidenden und dem neuen Mieter nur solche Investitionsablösen/Zahlungen vereinbart werden können, die durch § 27 MRG nicht ungültig oder verboten sind.

XI. HAUSORDNUNG

Der Mieter unterwirft sich der jeweiligen Hausordnung und haftet für ihre Befolgung durch seine Hausgenossen und sämtliche in seiner Wohnung verkehrenden Personen. Die Nichtbefolgung der Hausordnung gilt als vertragswidriger Gebrauch der Wohnung.

XII.
HALTUNG VON HAUSTIEREN
ANBRINGUNG VON REKLAMETAFELN UND ANTENNEN

Reklametafeln und Aufschriften dürfen nur mit Zustimmung der Neuen Eisenstädter angebracht werden. Das gleiche gilt für die Anlage von Hochantennen und für die Haltung von Haustieren, ausgenommen Zierfische und Singvögel.

XIII.
VERTRAGSERRICHTUNG

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung erstellt, die Gemeinde Großwarasdorf erhält das Original, der Mieter und die Neue Eisenstädter erhalten eine Kopie.

XIV.
GEBÜHREN

Für alle Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag unterwerfen sich die vertragsschließenden Parteien dem sachlich zuständigen Gericht in Eisenstadt.

Beilage: 1 Infomappe

Großwarasdorf, am 14/03/23

Gemeinde Großwarasdorf


Vermieterin



.....
Mieter

"NEUE EISENSTÄDTER"
gemeinnützige Bau-, Wohn- und
SiedlungsgesmbH

.....

Punkt 8 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes, Bericht

Bericht Bürgermeister:

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin berichtet dem Gemeinderat über die 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes, welche bereits bei der Gemeindevorstandssitzung am 14. März 2023 behandelt wurde.

Bei der 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes gibt es einen Einspruch seitens der Landesabteilung 2 im Rahmen des Umwidmungsverfahrens für die Bauplätze im Bereich der Lorenz-Bogovich-Gasse. Die Einreichung muss überarbeitet und neu eingereicht bzw. aufgelegt werden und kann erst danach im Gesamten in der Juni-Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden. Es wird dazu auch ein weiterer Punkt aufgenommen und zwar die Umwidmung des zukünftigen Platzes für das Fernheizwerk auf dem Grundstück des Sägewerks Linzer.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 9 Bauplätze Lorenz-Bogovich-Gasse, Aufschließung

Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall berichtet, dass für diese neuen – noch zu vergebenden - Bauplätze der Verkaufspreis fixiert werden muss, da es bereits mehrere Anfragen gibt. Die derzeit aktuell höheren Baukosten sollen zum Teil abgedeckt werden. Er schlägt vor, dass es eine moderate Erhöhung vom Ausgangspreis EUR 25,00 auf EUR 28,00 geben soll.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Der Grundstückspreis für die neu zu vergebenden Bauplätze in der Lorenz-Bogovich-Gasse wird mit € 28,00/m² festgesetzt.

Punkt 10 Indexierung Bauplatzpreis für Gemeindegrundstücke

Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall berichtet, dass es in einigen Gemeinden in der näheren Umgebung eine Indexierung des Bauplatzpreises für Gemeindegrundstücke gibt. Dies sorgt für Klarheit und erspart die immer wieder neuen Diskussionen über die Festlegung des Bauplatzpreises bei Erschließung von neuen Gemeindegrundstücken. Daher soll der Baupreis an den Baukostenindex gebunden werden, damit zukünftig der Bauplatzpreis automatisch angepasst wird. Der Ausgangspreis (EUR 28,00) soll an den Baukostenindex vom März 2023 (als 100%) gebunden sein.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Der Bauplatzpreis für neu aufgeschlossene Gemeindegrundstücke, aktuell EUR 28,00 wird an den Baukostenindex gebunden. Basis ist der Baukostenindex vom März 2023.

Punkt 11 Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/5, KG Großwarasdorf

Herr Dojo Pajkanovic, wohnhaft in 1120 Wien, Darnautgasse 10/11, hat nachstehendes Ansuchen gestellt:

„Ich, beabsichtige den Ankauf des Grundstückes Nr. 4111/5 in der Lorenz-Bogovich-Gasse in Großwarasdorf.“

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Grundstück Nr. 4111/5, KG Großwarasdorf, im Ausmaß von 895 m² wird um einen Kaufpreis von EUR 28,00 / m² an Herrn Dojo Pajkanovic, wohnhaft in 1120 Wien, Darnautgasse 10/11, verkauft.

Der Bauplatz wird unter folgenden Bedingungen verkauft:

- a) Der Bauplatzwerber muss in der Gemeinde Großwarasdorf seinen ordentlichen Wohnsitz haben.
- b) Mit dem Bau muss innerhalb einer Frist von drei Jahren begonnen werden, widrigenfalls der Bauplatz um jenen Preis, um den er gekauft wurde, unverzinst wieder an die Gemeinde zurückfällt.

- c) Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat der Käufer zu tragen.
- d) Die Kosten der Strom- und Wasserversorgung hat der Bauplatzbesitzer anteilmäßig zu tragen.

Punkt 12 Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/6, KG Großwarasdorf

Herr Bajram Vrbaj, wohnhaft in 1020 Wien, Zirkusgasse 5/12, hat nachstehendes Ansuchen gestellt:

„Ich, beabsichtige den Ankauf des Grundstückes Nr. 4111/6 in der Lorenz-Bogovich-Gasse in Großwarasdorf.“

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Grundstück Nr. 4111/6, KG Großwarasdorf, im Ausmaß von 899 m² wird um einen Kaufpreis von EUR 28,00 / m² an Herrn Bajram Vrbaj, wohnhaft in 1020 Wien, Zirkusgasse 5/12, verkauft.

Der Bauplatz wird unter folgenden Bedingungen verkauft:

- a) Der Bauplatzwerber muss in der Gemeinde Großwarasdorf seinen ordentlichen Wohnsitz haben.
- b) Mit dem Bau muss innerhalb einer Frist von drei Jahren begonnen werden, widrigenfalls der Bauplatz um jenen Preis, um den er gekauft wurde, unverzinst wieder an die Gemeinde zurückfällt.
- c) Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat der Käufer zu tragen.
- d) Die Kosten der Strom- und Wasserversorgung hat der Bauplatzbesitzer anteilmäßig zu tragen.

Punkt 13 Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/7, KG Großwarasdorf

Frau Elfriede Karall, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Schulstraße 15, hat nachstehendes Ansuchen gestellt:

„Hiermit möchte ich ein Kaufanbot für das Grundstück Nr. 4111/7 zu folgenden Bedingungen stellen:

- Der Grundstückspreis beträgt 25,- Euro pro Quadratmeter, die Grundstücksgröße beträgt 895 Quadratmeter (895*25=22.375,- Euro)
- Das Grundstück ist mit Bauzwang mit Bauanfang innerhalb von drei Jahren und Fertigstellung innerhalb von fünf Jahren ab Vertragsunterzeichnung versehen.
- Das Grundstück ist bis zur Grundstücksgrenze aufgeschlossen (Strom, Wasser, Abwasser).“

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Grundstück Nr. 4111/7, KG Großwarasdorf, im Ausmaß von 895 m² wird um einen Kaufpreis von EUR 28,00 / m² an Frau Elfriede Karall, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Schulstraße 15, verkauft.

Der Bauplatz wird unter folgenden Bedingungen verkauft:

- a) Die Bauplatzwerberin muss in der Gemeinde Großwarasdorf ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- b) Mit dem Bau muss innerhalb einer Frist von drei Jahren begonnen werden, widrigenfalls der Bauplatz um jenen Preis, um den er gekauft wurde, unverzinst wieder an die Gemeinde zurückfällt.
- c) Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat die Käuferin zu tragen.
- d) Die Kosten der Strom- und Wasserversorgung hat die Bauplatzbesitzerin anteilmäßig zu tragen.

Punkt 14 Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/8, KG Großwarasdorf

Herr Mag. Pero Pajkanovic, wohnhaft in 1140 Wien, Reinlgasse 22/2, hat nachstehendes Ansuchen gestellt:

„Ich, beabsichtige den Ankauf des Grundstückes Nr. 4111/8 in der Lorenz-Bogovich-Gasse in Großwarasdorf.“

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Grundstück Nr. 4111/8, KG Großwarasdorf, im Ausmaß von 1339 m² wird um einen Kaufpreis von EUR 28,00 / m² an Herrn Mag. Pero Pajkanovic, wohnhaft in 1140 Wien, Reinlgasse 22/2, verkauft.

Der Bauplatz wird unter folgenden Bedingungen verkauft:

- a) Der Bauplatzwerber muss in der Gemeinde Großwarasdorf seinen ordentlichen Wohnsitz haben.

- b) Mit dem Bau muss innerhalb einer Frist von drei Jahren begonnen werden, widrigenfalls der Bauplatz um jenen Preis, um den er gekauft wurde, unverzinst wieder an die Gemeinde zurückfällt.
- c) Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat der Käufer zu tragen.
- d) Die Kosten der Strom- und Wasserversorgung hat der Bauplatzbesitzer anteilmäßig zu tragen.

Punkt 15 Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/10, KG Großwarasdorf

Frau Tolic Tanja, wohnhaft in 1230 Wien, Stenografengasse 4/1/30, hat nachstehendes Ansuchen gestellt:

„Hiermit stellen wir ein Ansuchen um Kauf eines Grundstückes im Bereich der Lorenz-Bogovich-Gasse. Das Grundstück Nr. 4111/10 würde uns am besten zusagen.

In der Hoffnung um positive Erledigung verbleiben wir“

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Grundstück Nr. 4111/10, KG Großwarasdorf, im Ausmaß von 886 m² wird um einen Kaufpreis von EUR 28,00 / m² an Frau Tolic Tanja, wohnhaft in 1230 Wien, Stenografengasse 4/1/30, verkauft.

Der Bauplatz wird unter folgenden Bedingungen verkauft:

- a) Die Bauplatzwerberin muss in der Gemeinde Großwarasdorf ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- b) Mit dem Bau muss innerhalb einer Frist von drei Jahren begonnen werden, widrigenfalls der Bauplatz um jenen Preis, um den er gekauft wurde, unverzinst wieder an die Gemeinde zurückfällt.
- c) Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat die Käuferin zu tragen.
- d) Die Kosten der Strom- und Wasserversorgung hat die Bauplatzbesitzerin anteilmäßig zu tragen.

Punkt 16 Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/12, KG Großwarasdorf

Herr Rakic Tomislav, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Schulstraße 10, hat nachstehendes Ansuchen gestellt:

„Hiermit stelle ich ein Ansuchen um Kauf eines Grundstückes im Bereich der Lorenz-Bogovich-Gasse. Das Grundstück Nr. 4111/12 würde mir am besten zusagen.

In der Hoffnung um positive Erledigung verbleibe ich“

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Grundstück Nr. 4111/12, KG Großwarasdorf, im Ausmaß von 880 m² wird um einen Kaufpreis von EUR 28,00 / m² an Herrn Rakic Tomislav, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Schulstraße 10, verkauft.

Der Bauplatz wird unter folgenden Bedingungen verkauft:

- a) Der Bauplatzwerber muss in der Gemeinde Großwarasdorf seinen ordentlichen Wohnsitz haben.
- b) Mit dem Bau muss innerhalb einer Frist von drei Jahren begonnen werden, widrigenfalls der Bauplatz um jenen Preis, um den er gekauft wurde, unverzinst wieder an die Gemeinde zurückfällt.
- c) Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat der Käufer zu tragen.
- d) Die Kosten der Strom- und Wasserversorgung hat der Bauplatzbesitzer anteilmäßig zu tragen.

**Punkt 17 Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4240/12 und 4240/13,
KG Kleinwarasdorf**

Herr Karall Stefan, wohnhaft in 7304 Kleinwarasdorf, Große Zeile 79, hat nachstehendes Ansuchen gestellt:

„Hiermit ersuche ich höflich, um Verkauf der Grundstücke Nr. 4240/12 und 4240/13, in der Simon-Biricz-Gasse im Ausmaß von 905 m² und 994 m² in der KG Kleinwarasdorf.

In der Hoffnung um positive Erledigung verbleibe ich“

Beilage zum Ansuchen bereff. Grundstückserwerb der Parzellen 4240/12 und 4240/13 in der KG. Kleinwarasdorf – 33019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da die Parzelle 4240/12 geometrisch ein Trapez darstellt, ist diese schwieriger zu bebauen als ein rechteckiges Grundstück. Die Planung des Einfamilienhauses sowie des Gästehauses zeigt, dass die Abstände zur Grundstücksgrenze nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grunde benötigt man noch die Grundstücksnummer 4240/13 um den Richtlinien laut Burgenländischem Baugesetz entsprechen zu können.

Weiters ist die Parzelle 4240/12 die Flächenkleinste in dem Ried, welche eine Gartenplanung / Gartengestaltung (von Obstbäumen) sehr erschwert!

hochachtungsvoll

Stefan Karall

Große Zeile 79
7304 Kleinwarasdorf
0676 / 66 23 843
stafan.karall@gmail.com

Bodenwertgutachten Simon-Biricz-Gasse: mit DI Köppel und Karall Stefan (Bauwerber) ausgemacht, dass es kein Bodenwertgutachten benötigt; es wird im Kaufvertrag ein Passus aufgenommen, der auf die "ordnungsgemäße Aufschüttung auf diesem Grundstück verweist und der Bauwerber von dieser Gegebenheit in Kenntnis gesetzt wurde und dies, so wie vorhanden auch übernehmen wird"

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Die Grundstücke Nr. 4240/12 im Ausmaß von 905 m² und 4240/13 im Ausmaß von 994 m², KG Kleinwarasdorf, werden um einen Kaufpreis von EUR 7,50 /m² und EUR 15,00/m² an Herrn Karall Stefan, wohnhaft in 7304 Kleinwarasdorf, Große Zeile 79, verkauft.

Punkt 19 Nahwärmeversorgung, Bericht

Großwarasdorf:

Am 25. März 2025 wird die Genossenschaft gegründet. Die Prüfung durch den Raiffeisenverband ist bereits abgeschlossen.

Nebersdorf:

Mit der Diözese Eisenstadt gibt es Verhandlungen betreffend eines Grundstückes für die Errichtung des Heizwerkes. Vorstand für die Gründung der Genossenschaft wird gesucht.

Kleinwarasdorf:

Bisher gibt es 42 Absichtserklärungen; es fehlen noch ca. 10 bis 15 Erklärungen; Bürgermeister schlägt vor, die Bevölkerung nochmals zu informieren bzw. eine letzte Frist für eine Anmeldung auszusprechen.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 20 Rudolf-Klaudus-Gasse, Verkehrsbeschränkung, Bericht

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.12.2022 wurde Nachstehendes beraten und beschlossen:

Für die Rudolf-Klaudus-Gasse gibt es Anrainerwünsche, den öffentlichen Verkehr in diesem Bereich zu beschränken.

Laut Anrainern besteht ziemlich starker Verkehr Richtung Güterweg Deutschkreutz.

Beschlossen wurde:

Ein Antrag um Genehmigung des Verkehrszeichens „Anrainerverkehr“ an die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf wird gestellt.

In der Zwischenzeit hat am 09.02.2023 eine Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf stattgefunden.

Niederschrift



aufgenommen am 9.2.2023 im Gemeindeamt Großwarasdorf

Anwesende:

Verhandlungsleiter: Hannes Krutzler

ASV für Verkehrstechnik: Hannes Renner

Vertreter der Gemeinde: Bgm. Martin Karall, OV Kleinwarasdorf Alfred Vukovich,
Vizebgm. Helmut Orisich, Amtsleiter Michael Karall

Vertreter der PI Oberpullendorf: Insp. Magyar

Gegenstand: Erlassung eines Fahrverbotes in der Rudolf Klaudusz-Gasse in der OD
Kleinwarasdorf

STELLUNGNAHME

Mit Schreiben vom 23.1.2023 hat die Gemeinde Großwarasdorf um Erlassung eines Fahrverbotes in der Rudolf Klaudusz-Gasse in Kleinwarasdorf angesucht.

Begründet wurde dieses Ansuchen damit, dass ein ziemlich starker Verkehr aus Richtung Deutschkreutz über den Güterweg kommend besteht. Diese Kfz-Lenker würden sodann die oa. Gemeindestraße, auch mit überhöhter Geschwindigkeit, befahren, um nach Oberpullendorf zu gelangen.

Hierüber gibt es auch einen Gemeinderatsbeschluss vom 23.12.2022, TOP 7.

Im Zuge der heutigen Begehung vor Ort wurde von den Gemeindevertretern ua. auch darauf hingewiesen, dass der Anrainerverkehr von diesem Fahrverbot ausgenommen werden soll.

Während des Lokalaugenscheins wies der ASV für Verkehrstechnik darauf hin, dass die Verbindungsstraße zwischen der Rudolf Klaudusz-Gasse und dem GW in Richtung Deutschkreutz eine Breite von lediglich ca. 3,0 m aufweist.

Ein Begegnungsverkehr ist in diesem Fall nicht möglich. Für den Begegnungsfall LKW – PKW bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h ist gemäß RVS 03.04.12 „Plan und Entwurf von Innerortsstraßen“ (Stand 1.3.2020) eine Mindestbreite von 5,25 m erforderlich. Die erforderliche Breite ist vor der Aufstellung und dadurch erfolgten Kundmachung der Verordnung herzustellen; die Fertigstellung ist der BH Oberpullendorf anzuzeigen.

Gegen die Erlassung des Fahrverbotes bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken, wenn nachstehende Vorschriften eingehalten werden sowie die oben beschriebene Verbreiterung durchgeführt wurde:

Das VZ „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit. a Z 1 StVO) ist gemeinsam mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“ (§ 54 leg. Cit.) im Kreuzungsbereich Rudolf Klaudusz-Gasse mit dem GW „Deutschkreutz“ sowie mit der Verbindungsstraße zum Güterweg jeweils rechtsseitig aufzustellen.

Vor Erlassung der Verordnung sind die entsprechenden Interessensgemeinschaften von der BH Oberpullendorf zu hören.

Das Verhandlungsergebnis wird von allen anwesenden Verhandlungsteilnehmern zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vor der Abfassung dieser Niederschrift haben sich bis auf den Amtsleiter der Gemeinde Großwarasdorf, den Verhandlungsleiter sowie den ASV sämtliche Anwesende verabschiedet.

Beginn: 13.30 Uhr

Ende: 14.45 Uhr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Kirnbauer', is written across the page.

Herr Ing. Stefan Kirnbauer von der Firma Straka Bau in Neutal hat mit dem Ortsvorsteher Vukovich Alfred MSc den Verbindungsweg betreffend Verbreiterung besichtigt. Die Firma Straka Bau wird ein Angebot vorlegen.



Bezirkshauptmannschaft **Oberpullendorf**

Referat Verkehrs- und Strafwesen

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Oberpullendorf, am 17.3.2023

Sachb.: Hannes Krutzler

Tel.: +43 57 600-4458

Fax: +43 57 600-4477

E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: OP-10-03-4-77

Betreff: OD Kleinwarasdorf, Rudolf Klaudusz-Gasse,
Verkehrsbeschränkungen

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, i.d.g.F., wird aufgrund der Verkehrsbegehung vom 9.2.2023 in der OD Kleinwarasdorf Nachstehendes verordnet:

§ 1

Das Befahren der Rudolf Klaudusz-Gasse ist ab der Kreuzung mit dem Güterweg Deutschkreutz bis zur Verbindungsstraße zu diesem Güterweg verboten (§ 52 lit. a Z 1 StVO 1960).

Davon ist der Anrainerverkehr ausgenommen (§ 54 leg. cit.).

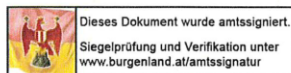
§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden strafrechtlich geahndet.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Klaus Trummer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • A-7350 Oberpullendorf • Hauptstraße 56
Telefon +43 2612 42531 • Fax +43 2612 42531-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Seite 1 von 1

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 21 Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/11, KG Großwarasdorf

Frau Kossner Tetiana, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Schulstraße 6, hat nachstehendes Ansuchen gestellt:

„Hiermit ersuche ich höflich, um den Verkauf des Grundstückes Nr.: 4111/11, im Ausmaß von 890 m² in der KG Großwarasdorf.

In der Hoffnung um positive Erledigung verbleibe ich“

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Grundstück Nr. 4111/11, KG Großwarasdorf, im Ausmaß von 890 m² wird um einen Kaufpreis von EUR 28,00 / m² an Frau Kossner Tetiana, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Schulstraße 6, verkauft.

Der Bauplatz wird unter folgenden Bedingungen verkauft:

- a) Die Bauplatzwerberin muss in der Gemeinde Großwarasdorf ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- b) Mit dem Bau muss innerhalb einer Frist von drei Jahren begonnen werden, widrigenfalls der Bauplatz um jenen Preis, um den er gekauft wurde, unverzinst wieder an die Gemeinde zurückfällt.
- c) Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat die Käuferin zu tragen.
- d) Die Kosten der Strom- und Wasserversorgung hat die Bauplatzbesitzerin anteilmäßig zu tragen.

Punkt 22 Nahversorgung Nebersdorf

Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall berichtet über den geplanten Umbau des ehemaligen Raiffeisengebäudes in Nebersdorf in einen Nahversorger (Nah & Frisch mit Postpartner und Lotto-Totto-Stelle) Die Bauverhandlung wird am 28. März 2023 stattfinden. Es ist ein kleiner Zubau (für Lager, Postpartner, Büro und Kaffeecke) geplant.

Der Betreiber wird der Verein „Susevo-Aktiv-Nebersdorf“ mit der neu zu gründenden Sektion „Nahversorgung“ sein. Sämtliche Bauarbeiten bzw. –vergaben werden sowohl im Gemeinderat, als auch durch den Vorstand des Vereins beschlossen bzw. zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen der Dorferneuerung konnte dazu auch eine Förderung seitens des Landes in Höhe von EUR 30.000,00 lukriert werden. Das Gesamtbudget (inkl. Eigenleistung) beträgt aktuell EUR 110.000,00.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 23 Grundstück Nr. 443/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf, Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut unter Zugrundelegung des Teilungsplanes GZ 2828/22, Verordnung

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

V e r o r d n u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwarasdorf hat in seiner Sitzung am 24. März 2023 beschlossen aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Großwarasdorf mit Bewilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes laut Vermessungsurkunde - Plan vom 01.02.2023, GZ. 2828/22, Vermessung Koch & Partner zt-gmbh, in 7350 Oberpullendorf, folgende Fläche zu entwidmen:

- Teilfläche 1 im Gesamtausmaß von 34 m² vom Grd.Nr. 443/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf
Diese Teilfläche wird vereinigt mit Grd.Nr. 802/1, KG Kleinwarasdorf

Punkt 24 Kaufvertrag; Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 443/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin).

Die Gemeinde Großwarasdorf verkauft Herrn Krizmanich Anton, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Kleinwarasdorfer Hauptstraße 58, die Teilfläche des Grundstückes Nr. 443/1, KG Kleinwarasdorf, im Ausmaß von 34 m² entsprechend dem Teilungsplan GZ. 2828/22, vermessen am 27. Jänner 2023, der Vermessung Koch & Partner zt-gmbh, 8380 Jennersdorf, Technologiepark 10, zum Kaufpreis von € 255,-- (34 m² x € 7,50).

Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat der Käufer zu tragen.

Punkt 25 Grundstück Nr. 443/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf, Entwidmung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut unter Zugrundelegung des Teilungsplanes GZ 2828/22, Verordnung

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

V e r o r d n u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwarasdorf hat in seiner Sitzung am 24. März 2023 beschlossen aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Großwarasdorf mit Bewilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes laut Vermessungsurkunde - Plan vom 01.02.2023, GZ. 2828/22, Vermessung Koch & Partner zt-gmbh, in 7350 Oberpullendorf, folgende Fläche zu entwidmen:

- Die Restfläche im Gesamtausmaß von 53 m² vom Grd.Nr. 443/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf

Punkt 26 Kaufvertrag; Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 443/1, EZ 1, KG Kleinwarasdorf

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin).

Die Gemeinde Großwarasdorf verkauft Frau Mag. Koth Daria, wohnhaft in 1140 Wien, Ernst-Bergmann-Gasse 12, die Teilfläche des Grundstückes Nr. 443/1, KG Kleinwarasdorf, im Ausmaß von 53 m² entsprechend dem Teilungsplan GZ. 2828/22, vermessen am 27. Jänner 2023, der Vermessung Koch & Partner zt-gmbh, 8380 Jennersdorf, Technologiepark 10, zum Kaufpreis von € 397,50 (53 m² x € 7,50).

Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat der Käufer zu tragen.

Punkt 27 Widmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. 4111, 4111/1 und 4111/14, EZ 9, KG Großwarasdorf, in das öffentliche Gut unter Zugrundelegung des Teilungsplanes GZ 2770/22, Verordnung

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

V e r o r d n u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwarasdorf hat in seiner Sitzung am 24. März 2023 beschlossen in das Öffentlichen Gut der Gemeinde Großwarasdorf mit Bewilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes laut Vermessungsurkunde - Plan vom 01.08.2022, GZ. 2770/22, Vermessung Koch & Partner zt-gmbh, in 7350 Oberpullendorf, folgende Flächen zu widmen:

- Teilfläche 15 im Gesamtausmaß von 176 m² des Grd.Nr. 4111, KG 33010
- Das neue gesamte Grundstück Nr. 4111/1, KG 33010 im Gesamtausmaß von 3.340 m²
- Das neue gesamte Grundstück Nr. 4111/14, KG 33010 im Gesamtausmaß von 130 m²

Punkt 28 Kanalerhebung gemäß Bgld. Kanalgesetz, Aktualisierung, Bericht

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin berichtet dem Gemeinderat über die nachstehende Auftragsvergabe, welche bereits bei der Gemeindevorstandssitzung am 14. März 2023 beschlossen wurde.

Die letzte Erhebung von Grundlagen für die Vorschreibung von Kanalabgaben nach dem Kanalabgabegesetz wurde im Jahre 2003 durchgeführt. Es haben etliche Hauseigentümer ihre Objekte umgestaltet bzw. es wurden neue Häuser errichtet. Viele Hauseigentümer bauen, wie bei der Ermittlung 2003 festgestellt, ihre Objekte, ohne dies der Gemeinde zu melden, um. Mit der Ermittlung der Grundlagen müsste eine konzessionierte Firma beauftragt werden. Es wurden Angebote für die Durchführung dieser Arbeiten eingeholt.

Neuaufnahmen:

Firma Schwentenwein GmbH, 7000 Eisenstadt, Sankt-Antoni-Str. 29 € 32,--
Firma Ing. Bayer Werner, 7400 Oberwart, Hauptplatz 11 € 65,--
Firma Köppel & Ertl GmbH, 7350 Oberpullendorf, Bahngasse 4 € 40,--

Überprüfung mit Änderungen:

Firma Schwentenwein GmbH, 7000 Eisenstadt, Sankt-Antoni-Str. 29 € 32,--
Firma Ing. Bayer Werner, 7400 Oberwart, Hauptplatz 11 € 58,--
Firma Köppel & Ertl GmbH, 7350 Oberpullendorf, Bahngasse 4 € 35,--

Überprüfung ohne Änderungen:

Firma Schwentenwein GmbH, 7000 Eisenstadt, Sankt-Antoni-Str. 29 € 24,--
Firma Ing. Bayer Werner, 7400 Oberwart, Hauptplatz 11 € 32,--
Firma Köppel & Ertl GmbH, 7350 Oberpullendorf, Bahngasse 4 € 19,--

Beschlossen wurde:

Die Firma Köppel & Ertl GmbH, 7350 Oberpullendorf, Bahngasse 4, wird mit den Kanalaufnahmen laut Angebot vom 25.01.2023, -/GK, beauftragt.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 29 Aktualisierung des Dorferneuerungsleitbildes, Bericht

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin berichtet dem Gemeinderat über die nachstehende Auftragsvergabe, welche bereits bei der Gemeindevorstandssitzung am 14. März 2023 beschlossen wurde.

Im Jahre 2011 wurde das letzte Dorferneuerungsleitbild von der Firma plan&land, Artner&Tomasits OG, 7041 Wulkaprodersdorf, Obere Hauptstr. 39, erstellt.

Für die Prozessbegleitung zur Evaluierung und Aktualisierung des Dorferneuerungsleitbildes der Gemeinde Großwarasdorf wurden von nachstehenden Firmen Angebote eingeholt:

Dipl.-Ing. Christian Holler, 7544 Güssing, Tobaj 59	€ 20.040,--
plan&land, Artner&Tomasits OG, 7041 Wulkaprodersdorf, Obere Hauptstr. 39	€ 16.416,--
Dipl.-Ing., M.A. Gerhard Schögl, 7372 Draßmarkt, Mariengasse 3	€ 19.680,--

Finanzierung (Eigenmittel 25%, Förderungen 75 %)

Beschlossen wurde:

Die Firma plan&land, Artner&Tomasits OG, 7041 Wulkaprodersdorf, Obere Hauptstr. 39, wird mit der Aktualisierung des Dorferneuerungsleitbildes gemäß Angebot vom 03.03.2023, Angebot 03/23, in Höhe von € 16.416,-- inkl. 20% MWST., beauftragt.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Die Firma plan&land, Artner&Tomasits OG, 7041 Wulkaprodersdorf, Obere Hauptstr. 39, wird mit der Prozessbegleitung zur Evaluierung und Aktualisierung des Dorferneuerungsleitbilds der Gemeinde Großwarasdorf gemäß Angebot vom 03.03.2023, Angebot 03/23, in Höhe von € 16.416,-- inkl. 20% MWST., beauftragt.

Weiters berichtet der Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall, dass zusätzlich ein Grundsatzbeschluss zur Beantragung einer Förderung gemäß Bgld. Gemeindeordnung 2003 (Dorferneuerungsförderung) notwendig ist.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Die Antragstellung einer Förderung gemäß Bgld. Gemeindeordnung 2003 im Rahmen der Dorferneuerung.

Punkt 30 Neuanschaffung Bus für den Kindertransport, Vergabe

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 14. März 2023 wurde über die Neuanschaffung eines Buses für den Kindertransport beraten.

Für den Kindertransport sind derzeit ein VW-Kombi mit dem Kennzeichen OP-247 BN und ein Renault Master Shuttle OP-422 BT im Einsatz.

Für den Transporter Renault Master Shuttle OP-422 BT bekommen wir kein Pickerl gemäß § 57a- Begutachtung.

Das heißt ab Juni 2023 darf mit dem genannten Fahrzeug nicht mehr gefahren werden.

Es wurden Anbote für den Ankauf eines neuen bzw. gebrauchten Kraftfahrzeuges eingeholt:

Porsche Inter Auto GmbH&Co KG, 7350 Oberpullendorf, Gewerberied 4

VW Transporter Kombi TDI 3-türig, Modell SHB1E2NK1 € 44.833,59 nach allen Abzügen

Kleinrath GmbH, 7312 Horitschon, Hauptstraße 70

Renault Trafic PKW 2022/12 Equilibre Blue dCi 150 € 38.500,-- nach allen Abzügen

KFZ Kornfeind, 7304 Großwarasdorf, Oberpullendorfer Straße 12

gebraucht:

Peugeot Expert Traveller L2, BJ 1/2019, 20.000 km, 102 PS/75KW € 29.990,--

gebraucht:

Opel Vivaro Combi L, BJ 7/2021, 40.130 km, 144PS € 24.660,--

Beschlossen wurde:

Von der Porsche Inter Auto GmbH&Co KG, 7350 Oberpullendorf, Gewerberied 4, und Kleinrath GmbH, 7312 Horitschon, Hauptstraße 70, werden aktuelle Angebote für einen neuen Transporter mit Leasing Vertrag und Lieferzeit eingeholt.

Herr Kornfeind Marco soll sich bitte erkundigen, ob die beiden gebrauchten oben erwähnten Transporter bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 24. März 2023 reserviert werden könnten.

In der Zwischenzeit hat die Firma Kleinrath in 7350 Oberpullendorf, Stoob-Süd 4, nachstehendes Angebot über einen sofort verfügbaren Bus vorgelegt:

FORD Transit Custom Variobus 2,0 TDCI L, 130 PS, Diesel, Kilometerstand: ca. 600 km, Zulassung 02.2023 € 45.500,-- inkl. NoVa, inkl. MwSt.

Ford Credit: Leasingrate: € 645,53 pro Monat
Raiffeisen Leasing: Leasingrate: € 861,34 pro Monat

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Kauf des FORD Transit Custom Variobus 2,0 TDCI L, 130 PS, Diesel, Kilometerstand: ca. 600 km, Zulassung 02.2023 € 45.500,-- inkl. NoVa, inkl. MwSt. bei der Firma Kleinrath in 7350 Oberpullendorf, Stoob-Süd 4.

Der Betrag in Höhe von € 45.500,-- wird im 1. NVA 2023 unter der VA-Stellen 2400/0400 Kindergarten veranschlagt.

Punkt 31 Interessensbekundung Glasfaser-Anschluss auf Kommunalebene

Speed Connect Austria

Unternehmensprofil und Angebot

- Österreichisches Team profitiert von Infracapitals Erfahrung und Kapitalstärke
- Ziel: Errichtung und langfristiger Betrieb von Glasfasernetzen in ländlichen Regionen
- Offenes Geschäftsmodell ermöglicht faire Preise und den Konsument:innen freie Wahl des Internet Service Providers (ISP)
- Alles aus einer Hand, unkompliziert und effizient:
- Wir bauen das FTTH-Glasfasernetz **flächendeckend** in der Gemeinde aus
- **keine Mindestquoten interessierter Haushalte**

- Anschlusskosten je Haushalt: **Fixpreis € 279,--** bis auf Widerruf
(15 m am Grundstück bis zu Hausmauer, 10m im Haus bis zur Glasfaser-Anschlussbox)
- Die Netzerrichtung bis zum Betrieb erfolgt rasch, die Ausbaugeschwindigkeit ist ein relevanter Vorteil für Haushalte und Betriebe
- Hohe technische Qualität und maximale Bandbreite

Die Firma Speed Connect Austria beabsichtigt bei zukünftigen Glasfasernetzausbauten in der Gemeinde Anbote laut den oben angeführten Konditionen zu legen. Im Gegenzug beabsichtigt die Gemeinde Großwarasdorf bei der Errichtung des Netzes, insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen auf öffentlichen Grund, die Speed Connect Austria bei allen dafür notwendigen Gestattungen und Genehmigungen bestmöglich zu unterstützen und die vorgelegte Interessensbekundung zu beschließen.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) folgende Interessensbekundung:



Karl-Farkas-Gasse 22/7. OG
A-1030 Wien

office@speed-connect.at
speed-connect.at

INTERESSENSBEKUNDUNG GLASFASER-ANSCHLUSS AUF KOMMUNALEBENE

abgeschlossen zwischen

der **Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH**, FN 531177v, Karl-Farkas-Gasse 22/7. OG, A-1030 Wien

und der/dem

BÜRGERMEISTER:IN

*Pflichtfelder

Titel Mag. (FH)	Vorname* MARTIN	Nachname* KANAU
Telefonnummer 0664 / 220 330 7	Email martin.korall@grosswanasdorf.bgd.gv.at	

GEMEINDE

PLZ* 7304	Ort* GROSSWANASDORF
------------------	----------------------------

Das Unternehmen Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH, nachfolgend kurz Speed Connect Austria genannt, plant in der oben genannten Gemeinde die Errichtung und den Betrieb eines Gigabit-fähigen, zukunftsweisenden und nachhaltigen FTTH („Fiber to the Home“)-Glasfasernetzes.

Die zur Errichtung dieser Infrastruktur (Zugangsnetz und Hausanschlüsse) notwendigen finanziellen Mittel werden ausschließlich über privates Kapital finanziert.

Dementsprechend ist keine Inanspruchnahme von öffentlichen Geldern in Form von Förderungen seitens des Bund/Land bzw. der oben genannten Gemeinde notwendig.

Auf Basis einer Grobplanung der Region wird Speed Connect Austria innerhalb der nächsten 3 Monate in Abstimmung mit der Gemeinde mit der Ausführungsplanung beginnen. Im Zuge der Ausführungsplanung wird der voraussichtliche Baubeginn kommuniziert.

Ich erkläre mich einverstanden, dass Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH („Speed Connect Austria“) folgende personenbezogenen Daten verarbeitet: Name, Adressen, Kontaktdaten, Grundstücksdaten. Speed Connect Austria verwendet diese Daten um mit Ihnen wunschgemäß in Kontakt treten zu können (Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen). Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an: datenschutz@speed-connect.at

GROSSWANASDORF, 08/04/2023

Ort, Datum



Bürgermeister:in

Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH

Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH
Firmenbuch Nr: FN 531177 v, UID Nr: ATU75424818

Punkt 32 Regionales Entwicklungsprogramm Mittelburgenland

Das Regionale Entwicklungsprogramm – REP

Das Land Burgenland plant die Umsetzung eines regionalen Entwicklungsprogramms unter Beteiligung der Gemeinden.

Die Aufgaben eines REP

- Steuerung von raumplanungsrelevanten Themen, die nicht über die örtliche Raumplanung gesteuert werden können
- Erhebung des Istzustandes
- Entwicklung eines Leitbildes für die Region
- Festlegung von Maßnahmen zur Entwicklung der Region
- Zukünftige Potenziale in verschiedenen Themengebieten ermitteln und raumbezogen darstellen

Das REP Mittelburgenland

Die nächsten Schritte

- Erarbeitung des Leitbildes
- Erarbeitung des Strategieplanes, der konkreten Ziele und Maßnahmen sowie des ersten Planentwurfes
- Abstimmungsgespräche mit den Gemeinden
- Erstellung Planunterlagen und Verordnungstext inklusive SUP
- Start der öffentlichen Auflage

Es wird dazu am 04.04.2023 einen Online-Termin geben. Der entsprechende Link wird allen Gemeinderäten zur Verfügung gestellt.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 33 Fixpreis – Energie Tarif Angebot, Burgenland Energie

Die Burgenland Energie bietet per **1.4.2023** einen **neuen Energietarif bei Strom und Gas** an.

12 Monate sicher und unabhängig mit dem 1-Jahr-Fixtarif *Gemeinde12 Unabhängig*. Die Anmeldung für den neuen Tarif ist bis **31.3.2023** möglich.

Die Gemeinde bekommt **Strom** für **23,00 ct/kWh netto** sowie **Gas** für **9,99 ct/kWh netto** – exkl. Netzgebühren und Abgaben – mit 12-Monats-Bindung.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Angebot der Burgenland Energie für den Fixpreis-Energie Tarif wird angenommen. Die Gemeinde bekommt **Strom** für **23,00 ct/kWh netto** sowie **Gas** für **9,99 ct/kWh netto** – exkl. Netzgebühren und Abgaben – mit 12-Monats-Bindung.

Punkt 34 Bericht des Sozialausschusses

In der Sitzung des Sozialausschusses am 07.März 2023 wurde nachstehendes beraten und zur Vorlage an den Gemeinderat beschlossen:

Die Gemeinde Großwarasdorf soll Fördermaßnahmen im Bereich Photovoltaikanlagen und E-Mobilität setzen. Die zu erstellenden Richtlinien sollen anhand von vorhandenen Richtlinien von anderen Gemeinden übernommen und adaptiert werden. Grundsätzlich hat der Förderwerber Teilnehmer bei der lokalen Energiegemeinschaft zu sein, wenn es eine lokale Energiegemeinschaft gibt.

Es sollen PV-Anlagen seitens der Gemeinde gefördert werden.

- Pro kW werden EUR 50,00 als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Gefördert werden maximal 10kW pro Haushalt oder Betriebsstätte.
- Der Förderwerber muss einen aufrechten Hauptwohnsitz oder eine Betriebsstätte in der Gemeinde vorweisen.
- Sollte die PV-Anlage unter 1 kW ausgestattet sein, dann werden 50 EUR pro Anlage gefördert.

Für die Neuanschaffung von Fahrrädern mit Elektrohilfsantrieb gibt es einmalig EUR 50.

Budget beträgt pro Kalenderjahr EUR 10.000,00

Start beginnt mit 01.04.2023.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 35 Fördermaßnahmen der Gemeinde im Bereich Photovoltaikanlagen und E-Mobilität

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte uzv. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Die zu erstellenden Richtlinien sollen anhand von vorhandenen Richtlinien von anderen Gemeinden übernommen und adaptiert werden. Grundsätzlich hat der Förderwerber Teilnehmer bei der lokalen Energiegemeinschaft zu sein, wenn es eine lokale Energiegemeinschaft gibt.

Es sollen PV-Anlagen seitens der Gemeinde gefördert werden.

- Pro kW werden EUR 50,00 als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Gefördert werden maximal 10kW pro Haushalt oder Betriebsstätte.
- Der Förderwerber muss einen aufrechten Hauptwohnsitz oder eine Betriebsstätte in der Gemeinde vorweisen.
- Sollte die PV-Anlage unter 1 kW ausgestattet sein, dann werden 50,00 EUR pro Anlage gefördert.

Für die Neuanschaffung von Fahrrädern mit Elektrohilfsantrieb und Elektromopeds gibt es einmalig EUR 50,00.

Budget beträgt pro Kalenderjahr EUR 10.000,00; Start der Förderung ist der 01.04.2023.

Punkt 36 Bericht des Kulturausschusses

In der Sitzung des Kulturausschusses am 15. März 2023 wurde nachstehendes beraten und beschlossen:

Zusammenarbeit mit bestehenden Kulturvereinen, Zielsetzung

- Förderung und Stärkung der Zusammenarbeit mit den bestehenden Kulturvereinen und Kultureinrichtungen (z.B.: KUGA, Theatergruppe, Kultur im Dorf, Kirchenchor, Tamburizza)
- Etablierung einer Kulturreihe ähnlich wie Šara Jesen. In Summe sind ca. 4 Veranstaltungen durch das Jahr geplant, teilweise im Schloss Nebersdorf.
- Gespräche müssen noch gestartet und geführt werden (Zvonarich Stefan)

Umsetzung eines „Bauernmarktes“ in Großwarasdorf

Nach eingehender Beratung wurde nachstehendes erwogen:

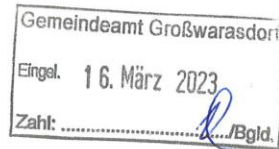
- Termin: Samstag, 20.05.2023 von 09:00 bis 13:00 Uhr im Park bei der KUGA
- Vorgespräche mit Ausstellern werden geführt, es gibt bereits etliche Zusagen
- Förderungen (Bundeskanzleramt) bzw. ein Trägerverein bedarf noch einer Abklärung Träger der Veranstaltung (Gemeinde Großwarasdorf)
- Ausschank bzw. Mittagessen wird angeboten
- Abklärung und Zusammenarbeit mit Verschönerungsverein, Tourismusverein und anderen Vereinen wird angedacht

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 37 SPG HRVATI, Ansuchen



SPG HRVATI / NZ HRVATI



An die
Gemeinde Großwarasdorf
Hauptstraße 18
7304 Großwarasdorf

Großwarasdorf am, 11.3.2023

Ansuchen um Vereinsförderung

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,

hiermit beantragt die SPG HRVATI, eine Förderung in Höhe von € 43.000 zur Deckung der bereits getätigten Investitionen, welche notwendig waren, um das Projekt „Vereinshaus“ fertigzustellen und um die Benutzungsbewilligung zu erhalten.

Der Sportverein hat in den letzten Jahren kontinuierlich gute Arbeit geleistet und sich stetig weiterentwickelt. Ein Meilenstein war die Errichtung der neuen Sportanlage und des Vereinshauses am Standort Großwarasdorf. Dieses Projekt hat die Gemeinde Großwarasdorf tatkräftig unterstützt und gemeinsam konnte u.a. ein Gebäude realisiert werden, welches sämtlichen Vereinen sowie der Ortsbevölkerung zur Verfügung steht. Dieses Angebot wird von Vereinen aber auch Privatpersonen bereits gut angenommen.

Besonders freut es uns mitteilen zu können, dass die Spielgemeinschaft im Bereich der Jugendarbeit einen starken Anstieg verzeichnet und seit Herbst 2022 auch den Frauen- bzw. Mädchenfußball fördert. Hierfür werden eigene Trainingseinheiten für Mädchen aus der heimischen sowie den umliegenden Gemeinden angeboten, welche sich regen Interesses erfreuen. Dieses Angebot hat sich mittlerweile etabliert.

Sportvereine sind wichtige Bestandteile unserer Gemeinde und tragen maßgeblich zur Förderung von sportlicher Aktivität und Gesundheit bei. Durch die Förderung des Sports und der Jugendarbeit in unserer Gemeinde können wir dazu beitragen, dass sich unsere Bürgerinnen und Bürger gesünder und aktiver fühlen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gemeinde den Sportverein unterstützt und ihm dabei hilft, seine Arbeit auch in Zukunft erfolgreich fortzuführen.



SPG HRVATI / NZ HRVATI



Um diese positive Entwicklung, trotz massiver Teuerungen in vielen Bereichen, fortzusetzen und dem Verein die Möglichkeit zu geben, seine Arbeit auch weiterhin bestmöglich nachzugehen, bitten wir um Genehmigung der beantragten Förderung, um das Projekt „Vereinshaus“ endgültig abschließen zu können.

Mit besten Grüßen

Ronald Derdak
Obmann SPG HRVATI

Milan Horvath
Kassier SPG HRVATI

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte bzw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin wird mit den Obmännern der Spielgemeinschaft HRVATI Rücksprache halten.

Das vorgelegte Förderansuchen ist nicht beschlussfähig. Dem Gemeinderat fehlen noch detailliertere Informationen und somit kann das vorgelegte Förderansuchen in seinem Umfang nicht akzeptiert und weiter bearbeitet werden. Die Spielgemeinschaft wird ersucht, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung tieferegehende, konstruktive Vorschläge vorzulegen.

**Punkt 38 Bezüge ab 01.01.2023 sowie Zulagen, Nebengebühren und sonstige
Zuwendungen für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige
Einrichtungen**



Land Burgenland

Abteilung 1 – Personal

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Alle burgenländischen Gemeindeämter

Eisenstadt, am 02.02.2023

Sachb.: Maximilian Hrabec

Tel.: +43 57 600-2140

E-Mail: post.a1@bgld.gv.at

Zahl: A1/A.13337-10823-2-2023

Betreff: Ergänzungen zur Gemeindeinfo vom 25.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gehaltsverhandlungen brachten für das Jahr 2023 erstmalig das „Einfrieren“ des Referenzbetrages gem. § 4 Abs. 4 Landesbeamten-Besoldungsrecht 2001 – LBBG 2001 sowie die monatliche Erhöhung des Grundbezuges um € 300,- brutto. Der Referenzbetrag beträgt sohin für das Jahr 2023 (wie auch für das Jahr 2022) **unverändert** € 2.814,-.

Die ho. Abteilung verweist in diesem Zusammenhang zunächst auf § 157c Abs. 4 Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014 – Bgld. GemBG 2014:

„Insoweit in einem Landesgesetz, einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag der Gemeinde in einer vor 1. November 2015 bestehenden Fassung die Bemessung eines Betrags nach Maßgabe des Gehalts [...] der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamtin oder des Beamten der Allgemeinen Verwaltung erfolgt, tritt an die Stelle dieser Maßgabe ab 1. November 2015 der Referenzbetrag gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001.“

Bereits gefasste Gemeinderatsbeschlüsse sind von der Bestimmung des § 157c Abs. 4 Bgld. GemBG 2014 jedoch nicht umfasst.

Dies hat in den Gemeinden eine Menge von Fragen aufgeworfen, die nun von der Abteilung 1 – Personal zusammengefasst beantwortet werden:

1. Vorgehensweise in der Verrechnung bis zur gesetzlichen Anpassung im Bgld. GemBG 2014

Wie bisher üblich, wurden die Gehaltstabellen für das laufende Jahr bereits vor entsprechender legislatischer Umsetzung an die Gemeinden übermittelt. Diese Gehaltstabellen waren und sind für die Bezugsauszahlung, sofern nicht anderslautend in den Gehaltsverhandlungen beschlossen, jährlich **ab Januar** maßgeblich.

Die ho. Abteilung legt den Gemeinden in diesem Zusammenhang aus Gründen der Rechtssicherheit nahe, die Bezüge, Zulagen und Nebengebühren entsprechend den bereits mit Gemeindeinfo vom 25.1.2023, Zl.: A1/A. 13337-10820-2-2023, übermittelten **aktuellen** Gehaltstabellen abzurechnen.

Im Falle einer Nichtberücksichtigung der nunmehr bestehenden Differenz zwischen der DKL V/2 und dem Referenzbetrag nach § 4 Abs 4 LBBG 2001 würde ein Übergenuß entstehen, der ab Gesetzesänderung von den Bediensteten unter den gesetzlichen Voraussetzungen zurückzufordern ist.

Zur Klarstellung wird abschließend auf Folgendes hingewiesen:

Die **Gruppenpauschalierung** der **Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung erhöhen sich aktuell nicht**. Im Gegensatz dazu ist im Falle einer Einzelpauschalierung das jeweilige Monatsentgelt für die Bemessung heranzuziehen. Der **Fahrtkostenzuschuss** bleibt ebenso **unverändert**. Bei Teilzeitbeschäftigungen erhöht sich das Monatsentgelt **aliquot nach dem Beschäftigungsmaß**.

2. Beschlüsse bei Gemeindebeamten, die auf DKL. V/2 lauten

Der Referenzbetrag gem. § 4 Abs. 4 LBBG 2001 wurde im Jahr 2015 geschaffen. Dementsprechend lauten Gemeinderatsbeschlüsse, die im Zusammenhang mit der Zuerkennung von (Leiter-)Zulagen beschlossen worden sind, meist auf die DKL. V/2 der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte dementsprechend gem. DKL V/2.

Da sich Zulagen und Nebengebühren mit der aktuellen Gehaltsanpassung **nicht erhöhen**, bedarf es einer Korrektur der Beschlüsse und einer neuerlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Auch in Hinblick auf zukünftige Gehaltsabschlüsse wären die Gemeinderatsbeschlüsse zu korrigieren.

Gemeindebeamte, deren Zulagen auf Basis des Referenzbetrages zuerkannt worden sind (nach 31.10.2015), betrifft dies nicht!

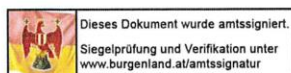
3. Beschlüsse bei Vertragsbediensteten, die auf DKL. V/2 lauten

Zulagen und Nebengebühren bei Vertragsbediensteten, die als Basis die Dienstklasse V/2 heranziehen, **erhöhen sich ebenfalls nicht**. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt die ho. Abteilung, auch hier die schon gefassten Beschlüsse des jeweiligen Organs auf Basis des Referenzbetrags zu korrigieren. Der oben bereitgestellte Musterbeschluss kann dementsprechend angepasst werden.

4. Dienstnehmer-Option in das IVa. Hauptstück (Mindestlohn)

Die ho. Abteilung weist abschließend daraufhin, dass für die Dienstnehmer-Option der Bestandsbediensteten nach wie vor die Frist von sechs Monate ab Beschlussfassung der Gemeinde gemäß § 157p Abs. 2 Bgld. GemBG 2014 maßgebend ist. Sollten die relevanten Bestimmungen des Bgld. GemBG 2014 in diesem Zusammenhang angepasst werden, werden die Gemeinden mit einer Gemeindeformation darüber rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Monika Pauschenwein



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 19 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Fischer Roland, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Scheder Andreas, Lemperg Wilhelm, Berlakovich Christian, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Kulovits-Linzer Daniela, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf, Werkovits Bernadette und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwarasdorf beschließt, den Beschluss vom 24. März 2023 dahingehend zu ändern, dass anstelle des Gehaltsansatzes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 bei

- der Verwendungszulage im Ausmaß von 12 Prozent gem. § 44 Abs. 1 Z 3 Bgld. Landes-beamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 – LBBG 2001
- bei der Aufwandsentschädigung im Ausmaß von 15 Prozent gem. § 28 Abs. 1 leg.cit. der Referenzbetrag gem. § 4 Abs. 4 LBBG 2001 tritt.

VB Ingrid Maurer, Gemeinderat Berlakovich Daniel BSc und Gemeinderat Babits Michael verlassen aufgrund von Befangenheit vor der Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 39 den Sitzungssaal.

Punkt 39 Dienstrechtliche Angelegenheiten

Da in diesem Tagesordnungspunkt über Personalangelegenheiten beraten und beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen. Über die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes wird gemäß § 45 Abs. 8 der Gemeindeordnung eine gesonderte Niederschrift geführt.

VB Ingrid Maurer, Gemeinderat Berlakovich Daniel BSc und Gemeinderat Babits Michael betreten nach Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 39 wieder den Sitzungssaal.

Punkt 40 Dipl. Ing. Peter Marhold, MBA, Berufung gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde Großwarasdorf vom 20.01.2022, Zahl: 1267/1000000002013

Da dieser Tagesordnungspunkt die Erlassung eines Bescheides zum Inhalt hat, ist die Öffentlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen. Über die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes wird gemäß § 45 Abs. 8 der Gemeindeordnung eine gesonderte Niederschrift geführt.

Da der Bürgermeister an der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides mitgewirkt hat, übergibt er den Vorsitz an den Vizebürgermeister Orisich Helmut und nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung über diesen Beratungsgegenstand teil. Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 41 Dipl. Ing. Peter Marhold, MBA, Berufung gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde Großwarasdorf vom 28.09.2022, Zahl: 1267/1000000002013

Da dieser Tagesordnungspunkt die Erlassung eines Bescheides zum Inhalt hat, ist die Öffentlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen.

Über die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes wird gemäß § 45 Abs. 8 der Gemeindeordnung eine gesonderte Niederschrift geführt.

Da der Bürgermeister an der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides mitgewirkt hat, übergibt er den Vorsitz an den Vizebürgermeister Orisich Helmut und nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung über diesen Beratungsgegenstand teil. Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 42 Berufung gegen den Bescheid der Gemeinde Großwarasdorf vom 17.11.2022, Zahl: 18/2-2022, Mag. Berka Rudolf

Da dieser Tagesordnungspunkt die Erlassung eines Bescheides zum Inhalt hat, ist die Öffentlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen.

Über die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes wird gemäß § 45 Abs. 8 der Gemeindeordnung eine gesonderte Niederschrift geführt.

Da der Bürgermeister an der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides mitgewirkt hat, übergibt er den Vorsitz an den Vizebürgermeister Orisich Helmut und nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung über diesen Beratungsgegenstand teil. Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 43 Berufung gegen den Bescheid der Gemeinde Großwarasdorf vom 22.12.2014, Zahl: 24-2014, Ribarits Wilhelm

Da dieser Tagesordnungspunkt die Erlassung eines Bescheides zum Inhalt hat, ist die Öffentlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen.

Über die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes wird gemäß § 45 Abs. 8 der Gemeindeordnung eine gesonderte Niederschrift geführt.

Da der Bürgermeister an der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides mitgewirkt hat, übergibt er den Vorsitz an den Vizebürgermeister Orisich Helmut und nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung über diesen Beratungsgegenstand teil. Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin verlässt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall kommt nach Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 43 wieder in den Sitzungssaal.

Punkt 44 Allfälliges

Der Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall berichtet, dass die Fertigstellung der Homepage für Ende März 2023 geplant ist und an den letzten Details gearbeitet wird.

Hinsichtlich des Heizkostenzuschuss 2022/2023 und Wärmepreisdeckels gibt es nicht den großen Ansturm – die Betroffenen soll dazu kontaktiert werden

Gemeinderat Lemperg Wilhelm informiert, dass die Geschwindigkeitsmessgeräte noch nicht aktiviert sind. Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall berichtet, dass die Firma Romwalter dies geplanter Weise in den nächsten Tagen erledigen wird.

Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall bedankt sich bei den Feuerwehren und Gemeindebediensteten für die Mithilfe bei der Durchführung der Flurreinigung.

Abschließend gibt der Bürgermeister bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 30. Juni 2023 stattfinden wird.

Der Vorsitzende schließt um 22:15 Uhr die Sitzung.

V.g.g.